



**STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD**  
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach  
Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Laule, Johannes

Aktenzeichen : 621.49

Datum : 24.04.2024

Verteiler : BM, VVG, P, Z, ZdA

Anlagen : Abgrenzungslageplan BB-Plan  
Sondergebiet „Agri-PV,  
Kleiserhansenhof-Linach“

Thema:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes  
2010 der VVG Furtwangen-Gütenbach;  
Aufstellungsbeschluss

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinsamen Ausschuss am**

1. Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Sondergebiet „Agri-PV, Kleiserhansenhof-Linach“ auf Gemarkung Linach wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 (FNP2010) gefasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

## **Sachverhalt mit Erläuterung und Begründung**

Die Firma Green Energy 3000 GmbH mit Sitz in Leipzig, hat bei der Stadt Furtwangen die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf einer Teilfläche von ca. 7,8 ha des Grundstücks Flst. Nr. 29/1 im Ortsteil Linach, Kleiserhansenhof beantragt. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen hat zu diesem Zweck am 23.04.2024 in öffentlicher Sitzung den notwendigen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV, Kleiserhansenhof-Linach“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt dabei im zweistufigen Regelverfahren.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Fortschreibung von 2018, ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agri-PV, Kleiserhansenhof-Linach“ bislang eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, sodass ergänzend zum Bebauungsplanverfahren die Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB notwendig wird. Zur Realisierung der Agri-PV Anlage wird anstelle der bislang vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche, die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ benötigt. Für die Einleitung einer punktuellen FNP-Änderung ist der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach zuständig.

Die Stadt Furtwangen stellt daher Antrag auf Einleitung einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach für eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 29/1 im Ortsteil Linach, mit dem Ziel der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“.

## **Stand der Vorberatungen**

Keine.

## **Kosten und Finanzierung**

Sämtliche Fremdkosten, welche durch das Bebauungsplanverfahren und die Flächennutzungsplanänderung entstehen, sind von der Green Energie 3000 GmbH als Vorhabensträger zu tragen. Näheres wird in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

